

**Gebührensatzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für das  
städtische Freibad Wesselburen vom 23. 3. 1994 i. d. F. der 3.  
Nachtragssatzung vom 10. 7. 2002**

**Lesefassung**

**(Die Änderungen der Satzung wurden in dieser Fassung bereits berücksichtigt)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 2.4.1990 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6.12.1991 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 640), und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 29.1.1990 (GVOBl Schl.-Holst. S. 50), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6.12.1992 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 640), wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordneten-Versammlung vom 9. Februar 1994 folgende Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für das städtische Freibad Wesselburen erlassen:

§ 1

Für die Benutzung des Freibades ist ein Eintrittsgeld (Benutzungsgebühr) zu entrichten. Es werden Tageskarten, Zehnerkarten und Jahreskarten ausgegeben.

Die Tageskarte berechtigt zum einmaligen Eintritt am Tage der Lösung. Die Jahreskarte hat für die Dauer der Badesaison des laufenden Jahres Gültigkeit.

Die Eintrittskarten sind nicht übertragbar.

§ 2

Die Höhe des Eintrittsgeldes wird wie folgt festgesetzt:

	<u>Tageskarten</u>	
1. Personen über 18 Jahre		3,00 Euro
2. Personen unter 18 Jahre		1,50 Euro
	<u>Zehnerkarten</u>	
1. Personen über 18 Jahre		25,00 Euro
2. Personen unter 18 Jahre		12,50 Euro
	<u>Jahreskarten</u>	
1. Personen über 18 Jahre		60,00 Euro
2. Personen unter 18 Jahre		30,00 Euro
3. Familien (Eltern und Kinder in deren Haushalt bis 18 Jahre)		120,00 Euro

Für Kinder unter 2 Jahren in Begleitung eines Volljährigen ist der Eintritt frei.

§ 3

Für Gruppen von Schülerinnen und Schülern oder Jugendlichen mit mindestens 10 Personen und mit eigener Aufsicht wird eine Benutzungsgebühr von 1,00 Euro pro Person erhoben.

§ 4

Der Bürgermeister wird ermächtigt, gemäß § 11 des Kommunalabgabengesetzes in Verbindung mit § 131 der Abgabenordnung in Härtefällen die Gebühren zu ermäßigen oder zu erlassen.

§ 5

Diese Satzung gilt nicht für die Durchführung von Sportveranstaltungen.

§ 6

Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 KAG handelt, wer sich Zugang zum Freibad vorsätzlich oder leichtfertig

1. mit einer nach § 2 für ihn zu niedrigen Gebühr oder
2. mit der nicht übertragbaren Dauerkarte der Inhaberin/des Inhabers verschafft.

## § 7

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 21. 5. 1976 in der Fassung der 2. Nachtragssatzung vom 8. 2. 1991 außer Kraft.

Wesselburen, den 23. 3.1994

Fenske  
Bürgermeister